

Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2016

Nr. 2016/2032

Niedergösgen: Kantonaler Gestaltungsplan „RENI“ mit Sonderbauvorschriften, Gestaltungsplan „Model AG“ mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Änderung Erschliessungsplan sowie Teil-GEP „Aarepapier“ / Behandlung der Einsprachen

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement und die Einwohnergemeinde Niedergösgen unterbreiten dem Regierungsrat die Nutzungsplanung „Model AG“, bestehend aus

- kantonalem Gestaltungsplan „RENI“, 1:500
- Sonderbauvorschriften Kantonaler Gestaltungsplan „RENI“
- Gestaltungsplan „Model AG“, 1:500
- Sonderbauvorschriften Gestaltungsplan „Model AG“
- Änderung Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan 1:500
- Teil-GEP „Aarepapier“, 1:2'500

zur Genehmigung.

Folgende Unterlagen haben orientierenden Charakter:

- Raumplanungsbericht kantonaler Gestaltungsplan „RENI“
- Raumplanungsbericht Gestaltungsplan „Model AG“
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) mit definitiver Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle vom 4. August 2015 (Prüfbericht)
- Verkehrsgutachten
- Lärmprognose
- Grünraumkonzept, 1:500
- Baubeschrieb Sammelhof und Situation, 1:200
- Kanalisation und Entwässerung, 1:500.

2. Erwägungen

2.1 Erweiterung der Model AG

Die bestehende Papierfabrik Model AG (früher Aarepapier AG) in Niedergösgen produziert jährlich rund 180'000 t Wellkartonpapiere aus Altpapier. Die Fabrik stösst mittlerweile an ihre betrieblichen Grenzen und soll in mehreren Etappen erweitert und saniert werden.

Die Erweiterung der Model AG wird durch den neuen kantonalen Gestaltungsplan „RENI“ mit Sonderbauvorschriften, den Gestaltungsplan „Model AG“ mit Sonderbauvorschriften und der UVP sowie der Änderung des Erschliessungsplans planungsrechtlich sichergestellt. Die planerischen Vorgaben für die „RENI“-Anlage und die Model AG sind durch den kantonalen Richtplan bzw. die kommunale Nutzungsplanung gegeben.

Eine wichtige Voraussetzung für die Weiterentwicklung des Industrieareals ist auch der Ersatz der bestehenden ARA durch eine neue, grössere Anlage. Aufgrund der Kapazität ist die geplante Anlage UVP-pflichtig. Leitverfahren ist das Nutzungsplanverfahren.

2.2 Kantonaler Nutzungsplan „RENI“ mit Sonderbauvorschriften

Die regionale Entsorgungsanlage „RENI“ liegt auf dem Areal der Model AG. Für die „RENI“ besteht ein kantonaler Nutzungsplan mit Sonderbauvorschriften, der mit einer UVP vom Regierungsrat im Jahre 2007 genehmigt wurde (RRB Nr. 2007/887 vom 29. Mai 2007). Die Anlage war vorgängig im Jahr 2000 im kantonalen Richtplan als regionale Entsorgungsanlage für Klärschlamm, Abfälle der Papierfabrikation, Altholz und fallweise weitere für die Anlage geeignete Abfallfraktionen festgelegt worden (RRB Nr. 2004/959 vom 4. Mai 2004).

Die Model AG plant, die Produktion in den kommenden Jahren deutlich zu steigern und benötigt dafür unmittelbar angrenzend an die bestehenden Bauten zusätzliche Flächen. Da die „RENI“-Anlage als Insel im Model-Areal liegt, wird der heutige „RENI“-Perimeter auf das Minimum reduziert und so die benötigten Erweiterungsflächen für die Model AG geschaffen. Gleichzeitig werden die Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan „RENI“ mit den Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan „Model AG“ abgeglichen.

Der „RENI“ kommt eine wichtige Bedeutung zu. Es macht deshalb Sinn, dass diese, gestützt auf § 68 Buchstabe d Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), weiterhin in einem kantonalen Nutzungsplan festgelegt bleibt. Der rechtsgültige Gestaltungsplan zur „RENI“ und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 2007/887 vom 29. Mai 2007) werden aufgehoben und durch den vorliegenden kantonalen Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften ersetzt. Die Inhalte der Sonderbauvorschriften aus dem Jahr 2007 werden grundsätzlich übernommen, insbesondere in Bezug auf die zulässigen Verbrennungsabfälle inkl. entsprechender Umweltvorschriften.

Die Erschliessung des „RENI“-Areals erfolgt über das Model-Areal und wird im kantonalen Gestaltungsplan nicht explizit dargestellt.

Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Aktualisierung des rechtsgültigen Planes handelt und keine Änderungen der zulässigen Nutzungen / Stoffe etc. vorgesehen sind, ist für die „RENI“ allein keine Anpassung des bestehenden Umweltverträglichkeitsberichtes aus dem Jahre 2007 erforderlich. Im Umweltverträglichkeitsbericht zur „Model AG“ sind jedoch die „RENI“-Anlage bzw. deren Umweltauswirkungen mitberücksichtigt.

2.3 Kommunale Nutzungspläne

2.3.1 Gestaltungsplan „Model AG“ mit Sonderbauvorschriften

Um die geplante bauliche Erweiterung zu realisieren, insbesondere für den Ausbau auf den Parzellen GB Niedergösgen Nrn. 2128 und 1862, dem nördlichen Teil der Parzelle GB Nr. 1863 sowie dem östlichen Teil der Parzelle GB Nr. 1801, wird der kommunale Gestaltungsplan „Model AG“ mit Sonderbauvorschriften erlassen. Er regelt unter anderem die interne Erschliessung und Parkierung, die Nutzung und Abgrenzung der verschiedenen Baubereiche und die maximal zulässigen Gebäudehöhen sowie die Realisierung eines Sammelhofes.

Der Plan unterteilt das Areal in verschiedene Baufelder. Einige Gebäude überschreiten die gemäss § 9 des Zonenreglements Niedergösgen maximal zulässige Gebäudehöhe von 16.00 m in der Industriezone I und Gewerbezone G. Folglich muss die maximal zulässige Gebäudehöhe für einige Baufelder erhöht werden. Im Gestaltungsplanverfahren kann, bezogen auf das konkrete Bauprojekt, eine höhere Gebäudehöhe zugelassen werden.

Für die Realisierung des geplanten regionalen Sammelhofes wird im südlichen Teil des Gestaltungsplanperimeters ein neues Baufeld ausgeschieden. Nebst der kommunalen Baubewilligung ist für den Sammelhof zu gegebener Zeit eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung durch den Kanton Solothurn erforderlich.

2.3.2 Änderung Erschliessungsplan „Model AG“, Strassen- und Baulinienplan

Mit der Änderung des Erschliessungsplans wird das Verkehrsregime im Gebiet optimiert und die Sicherheit für den Langsamverkehr erhöht. Die Langackerstrasse wird in südlicher Richtung als öffentliche Sammelstrasse in der Industrie- und Gewerbezone verlängert. Die Verlängerung ist auf das Gesamtprojekt zur Umgestaltung und Sanierung der Langackerstrasse abgestimmt. Mit der Änderung des Erschliessungsplans wird das Trottoir neu nördlich entlang der Äusseren Kanalstrasse sowie anschliessend östlich entlang der Langackerstrasse geführt. Weiter werden die Baulinien westlich der Langackerstrasse von heute 6 Meter auf 3 Meter verringert. Entlang der äusseren Kanalstrasse orientieren sich die Baulinien neu an den bestehenden Gebäuden bzw. Plätzen (zuvor ebenfalls 6 Meter).

2.3.3 Teil-GEP „Aarepapier“

Gemäss gültigem GEP (Genereller Entwässerungsplan) der Gemeinde Niedergösgen ist für das Areal eine Entwässerung im Mischsystem vorgesehen. Künftig soll das Regenwasser primär versickert werden (gute Versickerungsmöglichkeiten). Angesichts der heutigen effektiven Entwässerung im Trennsystem, der Nähe zum Gewässer und den für die Versickerung kaum vorhandenen Platzverhältnissen kann die Einleitung des Regenwassers in den Aarekanal weitgehend beibehalten werden. Die Versickerung wird situativ geprüft. Die Diskrepanz zwischen GEP und der effektiven Entwässerung wird mit dem Teil-GEP behoben.

2.3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Model AG produziert jährlich ca. 180'000 t hochwertige Wellkartonpapiere aus Altpapier. Gemäss Ziffer 40.7 Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) sind Abfall-Anlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 1'000 t UVP-pflichtig. Aus diesem Grund wurde für den Bau und für zwei wesentliche Änderungen in den Jahren 1993, 2000 und 2007 je eine UVP durchgeführt.

Gemäss Ziffer 40.9 Anhang UVPV sind Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20'000 Einwohnergleichwerten UVP-pflichtig. Nachdem die vorgesehene Kapazitätserweiterung der Abwasserreinigungsanlage von heute 175'000 Einwohnergleichwerten auf 275'000 Einwohnergleichwerten wesentlich ist, ist eine UVP durchzuführen.

Da ein funktionaler Zusammenhang zwischen den Anpassungen der Abwasserbehandlung und den anderen Änderungen bei der Model AG, inklusive „RENI“, gegeben ist, wird die UVP für die Gesamtanlage durchgeführt.

Zu diesem Vorhaben hat die Umweltschutzfachstelle folgende Beurteilungsberichte verfasst:

- Vorläufige Beurteilung vom 22. Mai 2014
- 2. vorläufige Beurteilung vom 9. Januar 2015
- Definitive Beurteilung vom 4. August 2015.

Das Amt für Umwelt (AfU) kommt in seiner definitiven Beurteilung zum Schluss, dass das eingereichte Projekt der Umweltschutzgesetzgebung entspricht, wenn die Sonderbauvorschriften des Gestaltungsplans „Model AG“ entsprechend den Anträgen angepasst werden. Ebenso sind die vorgesehenen Massnahmen im UVB sowie in der definitiven Beurteilung umzusetzen.

Die Sonderbauvorschriften wurden aufgrund der Anträge in der definitiven Beurteilung in Zusammenarbeit mit dem AfU angepasst.

Die definitive Beurteilung vom 4. August 2015 enthält Anträge an die Gemeinde im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren. Diese gilt es zu berücksichtigen.

2.4 Gleisanschluss

Die Alpiq wurde im Zusammenhang mit einer regierungsrätlichen Konzession aus dem Jahr 1968 (ursprünglich an die Aare Tessin AG) verpflichtet, einen Gleisanschluss des Wasserkraftwerkes ans Netz der SBB sicherzustellen. Die Verpflichtung dauert bis zum 19. November 2027. Die Model AG hat vertraglich die Mitbenützung der Gleisanlage sichergestellt.

2.5 Verfahren

2.5.1 Auflageverfahren und Einsprachen

Die erste öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 12. Februar 2015 bis 13. März 2015. Innerhalb der Auflagefrist gingen folgende Einsprachen ein:

- Anwohner in der Umgebung der Firma Model AG, 5013 Niedergösgen, 35 Einsprecher, p. Adr. Peter Wyser, Knoblezweg 10, 5013 Niedergösgen;
- Vreni Handschin, Knoblezweg 16, 5013 Niedergösgen;
- Annegreth Wyser-Stamm und Peter Wyser, Knoblezweg 10, 5013 Niedergösgen;
- Alpiq Versorgungs AG, Solothurnerstrasse 21, 4600 Olten;
- ZAS Zweckverband der Abwasserregion Schönenwerd; Höhefeldstrasse 103, 5012 Schönenwerd;

- Bruno und Ines Portmann, Inselstrasse 15, 5013 Niedergösgen;
- Janneke und Roger Nydegger, Knoblezweg 9, 5013 Niedergösgen;
- Helena und Gregor Gisi-Krüttli, Innere Kanalstrasse 64, 5013 Niedergösgen;
- Marcel und Andrea Aregger-Luder; äussere Kanalstrasse 29, 5013 Niedergösgen;
- Martin und Franziska Aregger-Wyss; äussere Kanalstrasse 27, 5013 Niedergösgen.

Am 22. September 2015 nahm die Model AG Stellung zu den Einsprachen. Aufgrund der Einsprachen wurde die Planung überarbeitet. Am 28. November 2015 wurde für die Einsprecher eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Darauf wurden im Dezember 2015 folgende Einsprachen zurückgezogen:

- Anwohner in der Umgebung der Firma Model AG, 5013 Niedergösgen, 34 Einsprecher, p. Adr. Peter Wyser, Knoblezweg 10, 5013 Niedergösgen;
- Mathias Brunner, Talhubelstrasse 8, 4658 Däniken, Erbe der Liegenschaft der verstorbenen Cornelia Brunner, Knoblezweg 1, 5013 Niedergösgen (Einsprache erfolgte mit Anwohner in der Umgebung der Firma Model AG);
- Vreni Handschin, Knoblezweg 16, 5013 Niedergösgen;
- Annegreth Wyser-Stamm und Peter Wyser, Knoblezweg 10, 5013 Niedergösgen;
- Alpiq Versorgungs AG, Solothurnerstrasse 21, 4600 Olten.

Der Gemeinderat hat die Nutzungsplanung am 27. Januar 2015 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Die vorgenommenen Änderungen wurden nochmals öffentlich aufgelegt. Die zweite öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 26. Februar 2016 bis 30. März 2016. Innerhalb dieser Auflagefrist erhoben Bruno und Ines Portmann, Inselstrasse 15, 5013 Niedergösgen, erneut Einsprache. Mit der Vereinbarung vom 20. Mai 2016 zogen Bruno und Ines Portmann ihre Einsprachen gegen die erste und zweite Auflage zurück. Weiter zog am 30. Mai 2016 der ZAS Zweckverband der Abwasserregion Schönenwerd; Höhefeldstrasse 103, 5012 Schönenwerd, seine Einsprache zurück.

Der Gemeinderat hat die Nutzungsplanung am 31. Mai 2016 beschlossen und die verbleibenden vier Einsprachen behandelt. Mit Verfügungen vom 9. August 2016 hat er die vier Einsprachen abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde und sie nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben waren. Beschwerden gegen diese Verfügungen liegen keine vor.

2.5.2 Behandlung der Einsprachen

2.5.3 Formelles

Im Sinne der vorsorglichen Emissionsbegrenzung müssen gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a und Art. 7 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1) sowohl neue wie bestehende stationäre Anlagen so betrieben und ausgerüstet werden, dass sie die einschlägigen, in den Anhängen 1-4 zur LRV festgelegten Emissionsbegrenzungen einhalten. Zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen nach Art. 3 und Art. 7 LRV ist das Bau- und Justizdepartement (§ 3 f. der Luftreinhalte-Verordnung des Kantons Solothurn / LRV-SO; BGS 812.41). Dieses hat somit erstinstanzlich zu prüfen, ob das Bauvorhaben mit der einschlägigen Umweltschutzgesetzgebung bezüglich

Luftreinhaltung übereinstimmt und entscheidet gleichzeitig über die damit zusammenhängenden Einsprachen (§ 134 Abs. 4 PBG).

Demnach darf nicht der Gemeinderat über die Einsprachen betreffend Geruchsmissionen entscheiden, sondern das hierfür zuständige Bau- und Justizdepartement. Die Verfügungen der Einwohnergemeinde Niedergösgen vom 9. August 2016 sind deshalb, soweit sie Geruchsmissionen betreffen, wegen Unzuständigkeit der verfügenden Behörde nichtig. Damit die Behandlung der Einsprachen mit der Genehmigung koordiniert werden kann, entscheidet nachfolgend anstelle des Bau- und Justizdepartements der Regierungsrat als erste Instanz über die Einsprachen.

Die Einsprecher Alpiq Versorgungs AG, ZAS Zweckverband der Abwasserregion Schönenwerd sowie Janneke und Roger Nydegger machten keine Geruchsmissionen geltend. Für deren Behandlung war der Gemeinderat zuständig. Alle übrigen Einsprecher machen neben anderen Vorbringen Geruchsmissionen geltend. Für die Behandlung der Einsprachen betreffend Geruchsmissionen ist, wie oben ausgeführt wird, der Regierungsrat zuständig. Für die Behandlung der übrigen Vorbringen ist dagegen der Gemeinderat zuständig. Die 34 Anwohner in der Umgebung der Firma Model AG, Mathias Brunner, Vreni Handschin, Annegreth Wyser-Stamm und Peter Wyser sowie Bruno und Ines Portmann haben ihre Einsprachen zurückgezogen. Diese Einsprachen können, soweit sie Geruchsmissionen betreffen, von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

Damit bleiben die drei Einsprachen von Helena und Gregor Gisi-Krüttli, Marcel und Andrea Aregger-Luder sowie Martin und Franziska Aregger-Wyss. Soweit Geruchsmissionen geltend gemacht werden, sind diese Einsprachen vom Regierungsrat zu behandeln. Die Einsprachen sind frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Einsprecher sind vom Gestaltungsplan Model AG betroffen und damit zur Einsprache legitimiert.

2.5.4 Materielles

2.5.4.1 Einsprache Helena und Gregor Gisi-Krüttli

Die Einsprecher Helena und Gregor Gisi-Krüttli stellen folgende Anträge: 1. Es seien Massnahmen zu treffen, dass keine Gerüche mehr an die Umgebung gelangen würden. 2. Sollte dies trotzdem der Fall sein, sollten sie die Möglichkeit haben, die sofortige Abschaltung der Anlage zu verlangen. 3. Sollte dies (Punkt 2) nicht möglich sein, ist die Betreiberfirma verpflichtet, ihnen eine Entschädigung für den Minderwert ihrer Liegenschaft in der Höhe von 20 % der Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung zu bezahlen. In der Begründung halten sie folgendes fest: In den vergangenen Jahren habe man ihnen wiederholt versprochen, dass durch verschiedene Massnahmen Fortschritte erzielt werden sollten. Vermutlich habe man das auch versucht, doch immer noch würden sie zeitweise sehr starken Gestank feststellen. Es sei zu befürchten, dass mit der Erweiterung der Produktion diese Geruchsbelästigungen vermehrt auftreten würden. Solche Probleme wären zwar technisch lösbar, doch die Betreiberfirma müsste halt entsprechende Investitionen tätigen.

2.5.4.2 Einsprachen Marcel und Andrea Aregger-Luder sowie Martin und Franziska Aregger-Wyss

Die Einsprachen von Marcel und Andrea Aregger-Luder sowie Martin und Franziska Aregger-Wyss lauten gleich. Die Einsprecher beantragen, dass vor jeder Erhöhung der Produktionskapazität als erstes die Abwasserreinigungsanlage NIANA soweit ausgebaut und angepasst werden müsse, dass keine Geruchsbelästigungen mehr freigesetzt werden. Sollten diese Geruchsbelästigungen trotzdem der Fall sein, müsse die Anlage sofortig abgeschaltet werden. Werden diese Geruchsbelästigungen durch die Betreiberfirma nicht vollkommen unterbunden, sei die Betreiberfirma zu verpflichten, sämtlichen Anwohnern entlang der oben genannten Strasse eine Ent-

schädigung für den Minderwert ihrer Liegenschaften in der Höhe von 25 % der Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung zu bezahlen. Die Entschädigung sei im Falle von weiteren Geruchsbelästigungen spätestens nach 12 Monaten auszuzahlen. Ebenfalls sei die Gemeinde zu verpflichten, sich für die Anliegen der Anwohner einzusetzen. Andernfalls seien die betroffenen Anwohner von den Gemeindesteuern zu befreien.

2.5.4.3 Geruchsimmissionen

Die LRV definiert für Gerüche keine vorsorglichen Immissionsgrenzwerte. Bestehen für einen Schadstoff keine Immissionsgrenzwerte, so gelten die Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 Bst. b LRV als übermässig, wenn aufgrund einer Erhebung feststeht, dass sie einen wesentlichen Teil der Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stören. Neben der Feststellung, ob die Anlage übermässige Immissionen verursachen, hat das BAFU eine Geruchsempfehlung erarbeitet. Demnach sind bei Geruchseinheiten/m³ ≤ 300 mit grosser Wahrscheinlichkeit keine übermässigen Geruchsimmissionen zu erwarten, falls die Geruchsstoffe gefasst und über Kamin abgeleitet werden, die Distanz zu Wohngebieten über 300 Meter beträgt oder das Belästigungspotenzial akzeptabel klein ist. Bei Geruchseinheiten/m³ 300 bis 1'000 sind übermässige Geruchsimmissionen möglich, können aber vermieden werden durch einen hohen/höheren Kamin oder wenn die Distanz zu Wohngebieten über 600 Meter beträgt. Bei Geruchseinheiten/m³ > 1'000 sind übermässige Geruchsimmissionen wahrscheinlich: ein sehr hoher Kamin ist erforderlich oder betriebliche Massnahmen (z.B. Abluftreinigungsanlagen u.a.) sind notwendig.

Im Anschluss an die 1. öffentliche Auflage wurden Massnahmen zur Reduktion der Geruchsemissionen in die Sonderbauvorschriften aufgenommen. Die entsprechenden Änderungen der Sonderbauvorschriften wurden im Rahmen der 2. öffentlichen Auflage aufgelegt. Die zu treffenden Massnahmen sind in folgenden §§ festgesetzt: § 10 Abs. 1 Etappen, § 17 Einleitbewilligung und Frachtvertrag Abwasserreinigungsanlage NIANA, § 18 Sanierung Abwasserreinigungsanlage NIANA und § 19 Geruchsmessungen. Die Erhöhung der Produktionskapazität wird im § 17 Sonderbauvorschriften geregelt, und zwar wie folgt: „Vor jedem Ausbau der Papierproduktion oder anderen Produktionssteigerungen (mit steigenden Frachtmengen) muss die Leistung der NIANA geprüft und gegebenenfalls so ausgebaut werden, dass die kantonale Einleitbewilligung und der Vertrag zur Abwassereinleitung der Firma Model AG in die Anlagen des ZAS mit dem ZAS eingehalten werden können.“ Die Immissionsprognose vom Januar 2016, die im Rahmen der 2. öffentlichen Auflage als orientierender Inhalt des Gestaltungsplans Model AG auflag, belegt, dass mit diesen Massnahmen die Geruchsemissionen abnehmen und zukünftige übermässige Geruchsimmissionen in der Umgebung der Model AG unwahrscheinlich sind. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, wird die Model AG gemäss § 19 Sonderbauvorschriften weiterhin verpflichtet sein, diese Werte mittels zusätzlicher Massnahmen einzuhalten. Als weitere Massnahme im Anschluss an die 2. öffentliche Auflage verpflichtete sich die Model AG vertraglich, kurzfristig bei sämtlichen Kanalisationsdeckeln entlang der äusseren Kanalstrasse und der Inselstrasse Aktivkohlefilter anbringen zu lassen. Auf diese Art wird dem Anliegen der Luftreinhaltung hinreichend Rechnung getragen. Der von den Einsprechern gestellte Antrag ist folglich abzuweisen.

2.5.4.4 Sofortige Abschaltung der Anlage

In den ergänzten Sonderbauvorschriften wird klar festgelegt, welche Massnahmen in Sachen Reduktion von Geruchsemissionen zu treffen sind. Auch besteht die Möglichkeit, im Bedarfsfall weitere Massnahmen anzuordnen (vgl. § 19 Abs. 3 Sonderbauvorschriften). Die von den Einsprechern darüber hinaus verlangte Möglichkeit, die sofortige Abschaltung der Anlage anordnen zu können, erweist sich als klar unverhältnismässig und damit als rechtswidrig. Der von den Einsprechern gestellte Antrag ist folglich abzuweisen.

2.5.4.5 Entschädigung

Schliesslich verlangen die Einsprecher eine Entschädigung für den Minderwert ihrer Liegenschaft, sollten sie nicht die Möglichkeit haben, die Abschaltung der Anlage zu verlangen. Entschädigungsforderungen können nicht im Nutzungsplanverfahren geltend gemacht werden. Auf den Antrag ist folglich nicht einzutreten.

2.5.4.6 Verpflichtung Gemeinde

Im Anschluss an die 1. öffentliche Auflage wurde in § 19 der Sonderbauvorschriften festgelegt, dass die Gemeinde eine Hotline für die Bevölkerung zum Thema Geruchsemissionen zur Verfügung stellt. Der von den Einsprechern gestellte Antrag ist folglich teilweise erfüllt und insofern gegenstandslos geworden; im Übrigen ist er abzuweisen.

2.6 Zusammenfassung

Die Planung erweist sich als recht- und zweckmässig sowie umweltverträglich. Sie ist zu genehmigen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprache der 34 Anwohner betreffend Geruchsimmissionen, per Adresse Peter Wyser, Knoblezweg 10, 5013 Niedergösgen, wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.2 Die Einsprache von Mathias Brunner, Talhubelstrasse 8, 4658 Däniken, betreffend Geruchsimmissionen wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.3 Die Einsprache von Vreni Handschin, Knoblezweg 16, 5013 Niedergösgen, betreffend Geruchsimmissionen wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.4 Die Einsprache von Annegreth Wyser-Stamm und Peter Wyser, Knoblezweg 10, 5013 Niedergösgen, betreffend Geruchsimmissionen wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.5 Die Einsprache von Bruno und Ines Portmann, Inselstrasse 15, 5013 Niedergösgen, betreffend Geruchsimmissionen wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.6 Die Einsprache von Helena und Gregor Gisi-Krüttli, Innere Kanalstrasse 64, 5013 Niedergösgen, wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
- 3.7 Die Einsprache von Marcel und Andrea Aregger-Luder, äussere Kanalstrasse 29, 5013 Niedergösgen, wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
- 3.8 Die Einsprache von Martin und Franziska Aregger-Wyss, äussere Kanalstrasse 27, 5013 Niedergösgen, wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

3.9 Die Nutzungsplanung „Model AG“ des Bau- und Justizdepartementes und der Einwohnergemeinde Niedergösgen, bestehend aus

- Kantonaler Gestaltungsplan „RENI“, 1:500
- Sonderbauvorschriften Kantonaler Gestaltungsplan „RENI“
- Gestaltungsplan „Model AG“, 1:500
- Sonderbauvorschriften Gestaltungsplan „Model AG“
- Änderung Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan 1:500
- Teil-GEP „Aarepapier“, 1:2'500

wird genehmigt.

3.10 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit den genehmigten Plänen und Vorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.11 Die vorgesehenen Massnahmen im UVB sowie in der definitiven Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle vom 4. August 2015 sind umzusetzen.

3.12 In der Baubewilligung sind die Auflagen gemäss den Anträgen in der definitiven Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle vom 4. August 2015 aufzunehmen.

3.13 Die Gemeinde Niedergösgen wird gebeten, nach Rücksprache mit dem Amt für Raumplanung korrigierte Pläne nachzuliefern. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.

3.14 Die Einwohnergemeinde Niedergösgen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 7'500.00, eine Bearbeitungsgebühr des Amtes für Umwelt von Fr. 29'680.00, eine Gebühr für den Teil-GEP von Fr. 980.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 38'183.00, zu bezahlen.

3.15 Der Gestaltungsplan „Model AG“ mit Sonderbauvorschriften liegt vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümerin. Die Einwohnergemeinde Niedergösgen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Niedergösgen, Hauptstrasse 50, 5013 Niedergösgen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	7'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Gebühr für UVP:	Fr.	29'680.00	(4210001 / 007 / 80049)
Gebühr für Teil-GEP:	Fr.	980.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>38'183.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts / js) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung

Amt für Umwelt mit 1 gen. Teil-GEP

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Dossier (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Dossier (später)

Einwohnergemeinde Niedergösgen, Hauptstrasse 50, 5013 Niedergösgen, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Baukommission Niedergösgen, Hauptstrasse 50, 5013 Niedergösgen

Planteam S AG, Käfiggässchen 10, 3011 Bern

Frey Architekten AG, Haldenstrasse 22; 4600 Olten

Model AG, Langackerstrasse 2, 5013 Niedergösgen **(Einschreiben)**

Peter Wyser, Knoblezweg 10, 5013 Niedergösgen (für sich und 34 Einsprecher) **(Einschreiben)**

Mathias Brunner, Talhubelstrasse 8, 4658 Däniken **(Einschreiben)**

Vreni Handschin, Knoblezweg 16, 5013 Niedergösgen **(Einschreiben)**

Annegreth Wyser-Stamm und Peter Wyser, Knoblezweg 10, 5013 Niedergösgen **(Einschreiben)**

Bruno und Ines Portmann, Inselstrasse 15, 5013 Niedergösgen **(Einschreiben)**

Helena und Gregor Gisi-Krüttli, Innere Kanalstrasse 64, 5013 Niedergösgen **(Einschreiben)**

Marcel und Andrea Aregger-Luder, äussere Kanalstrasse 29, 5013 Niedergösgen **(Einschreiben)**

Martin und Franziska Aregger-Wyss, äussere Kanalstrasse 27, 5013 Niedergösgen **(Einschreiben)**

Staatskanzlei für Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Niedergösgen: Genehmigung kantonalen Gestaltungsplan „RENI“ mit Sonderbauvorschriften, Gestaltungsplan „Model AG“ mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsprüfung, Änderung Erschliessungsplan sowie Teil-GEP „Aarepapier“

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht sowie dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 25. November 2016 bis 5. Dezember 2016 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.